

# Wen-Do : Gründung des Vereins "Wen-Do Selbstverteidigung für Frauen"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen**

Band (Jahr): **15 (1989)**

Heft 5

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-360963>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

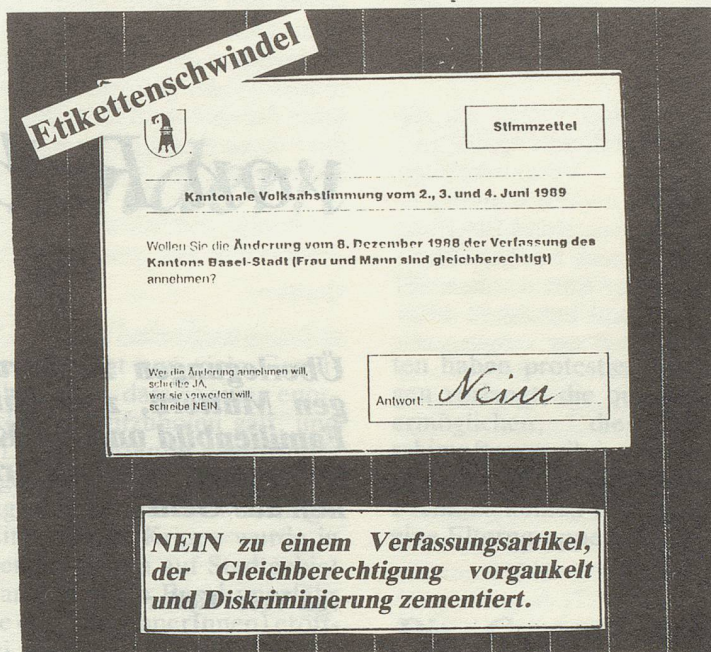
## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

die Wissenschaft reiner Selbstzweck. Während dieser Ausstellung zeigen wir noch einmal den Videofilm „Noch führen die Wege an der Angst vorbei“. Zu allen Themen gibt es Informations-Texte, Erfahrungs- und Erlebnisberichte sowie Tonbandaufzeichnungen. Eine kleine Kaffee-Ecke lädt zum Verweilen und Diskutieren ein. Unser Büchertisch mit speziell zusammengestellten Lese-Material rundet das Ausstellungs-Programm ab. Wer diese Ofra-Ausstellung besucht, hat einen Schritt getan, sich mit Gewalt gegen Frauen auseinanderzusetzen, und nicht mehr zu schweigen.

## Beate Biemann-May

geb. 1951 in Rheinland-Pfalz, BRD. Modefachschule, Volontariat in Fachredaktion, Wiesbaden. Tätigkeit als Redakteurin. Seit 5 Jahren in der Schweiz. Mutter von 3 Kindern.



## Aktuell

von Yolanda Cadalbert Schmid

### Frauen und Aggressivität

Die Beratungsstelle „offene tür zürich“ bietet für Frauen, die Mühe mit ihren aggressiven Gefühlen haben, eine Selbsthilfegruppe an. Viele Frauen leiden darunter, dass sie sich zu wenig durchsetzen können, schrecken aber vor mehr Selbstbehauptung zurück. Etwas zu fordern, sich Konkurrenzsituationen auszusetzen braucht Mut, Schuldgefühle können einen Durchsetzungsversuch bereits im Ansatz ersticken.

**Auskunft:** „offene tür zürich“, Beethovenstrasse 45, 8002 Zürich, Tel. 01/202 30 00 (13 bis 19 Uhr).

### Wen-Do

#### Gründung des Vereins „Wen-Do Selbstverteidigung für Frauen“

„Wen“ ist die Abkürzung für women und „Do“ bedeutet auf japanisch Weg. Wen-Do ist der Weg der Frauen oder: Frauen in Bewegung. Wen-Do Techniken werden von Frauen an Frauen weitergegeben.

Neben dem zweckdienlichen Aspekt der Selbstverteidigung ist der Spass an der Bewegung und das Spiel mit der eigenen Stärke fester Bestandteil des Trainings. Sportliche Fitness ist keine Voraussetzung für die Teilnahme. Wen-Do Kurse sind offen für Frauen und Mädchen aller Altersstufen.

Frauen, bzw. Frauengruppen, die sich für Kurse oder für eine Passivmitgliedschaft interessieren, wenden sich an:

**Verein Wen-Do Selbstverteidigung für Frauen, Postfach 3017, 8031 Zürich, PC 80 - 41781-3**

Es ist nun mal eine Tatsache, dass wir seit 1981 einen Verfassungsartikel auf Bundesebene haben, der zwingend die Gleichberechtigung von Frau und Mann vorschreibt. Zu dieser Gleichberechtigung gehört auch das Recht der Frauen wie der Männer, in unseren Gesetzen und Verordnungen direkt angesprochen zu werden. Gerade dies aber versucht die Basler Regierung mit ihrem Verfassungsentwurf, der am 2. - 4. Juni vors Volk kommt, zu verhindern. Der Anzug von Esther Menge betreffend „geschlechtsneutrale Formulierungen“ wurde geschickt mit der unten stehenden Generalklausel verwässert.

„§ 2a.“

„Frau und Mann sind gleichberechtigt, Rechte und Pflichten gelten für Frauen und Männer, auch wenn sich ein Rechtssatz nicht an beide Geschlechter richtet; es sei denn, er richte sich ausdrücklich oder sinngemäss nur an eines der beiden Geschlechter.“

Was uns hier mit dem Etikett 'Gleichberechtigung' vorgelegt wird, heisst im Klartext: Gesetzestexte werden weiterhin männlich formuliert, wobei Frauen mal mitgemeint, mal nicht mitgemeint sind. **Das bedeutet, dass sich die Gesetzgeber oder Gesetzgeberinnen in Zukunft NICHT mehr bemühen müssen, Formulierungen zu finden, welche BEIDEN Geschlechtern gerecht werden. Und das wird seine Auswirkungen haben über die Gesetzgebung hinaus, sowohl auf staatliche Formulare als auch auf privatrechtliche Verträge.**

Abgesehen davon, dass die Eidg. Kommission für Frauenfragen schon vor 3 Jahren einen ganzen Musterkatalog von juristisch abgesicherten Formulierungen herausgegeben hat, ist es doch seltsam, dass die vermeintlich bessere Lesbarkeit von juristischen Texten, die ohnehin den Normalbürger/innen Mühe bereiten, schwerer gewichtet wird als die Tatsache, dass dadurch doppelt so viele Menschen direkt angesprochen werden.

Auf Seite 5 des Ratschlags zur Abstimmungsvorlage stellt die Regierung des Kantons Basel-Stadt lakonisch fest: „Während Jahrhunderten haben sich die Frauen damit abgefunden, dass von ihnen nie ausdrücklich gesprochen wurde, sondern dass sie jeweils in der männlichen Form immer nur mitgemeint waren.“ Abgesehen davon, dass ein Missstand dadurch, dass er schon lange andauert, nicht weniger stossend wird, hat die Vergangenheit oft gezeigt, dass wir Frauen nicht immer mitgemeint waren. Das markanteste Beispiel war wohl die Weigerung des Schweizer Parlaments, 1958 bei dem „Stimm- und Wahlrecht des Schweizer“ auch die Schweizerinnen einzu beziehen.

Um die Wähler/innen über die schwer durchschaubare Abstimmungsvorlage am 2. Juni aufzuklären, hat sich unter dem Patronat der Vereinigung für Frauenrechte ein überparteiliches Komitee unter dem Namen „Gegen den neuen § 2a der Kantonalen Verfassung, Überparteiliches Komitee“ gebildet.

Kontaktadresse: Vereinigung für Frauenrechte, Postfach 4027, Basel.